



Sächsischer  
Städte- und  
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.  
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail  
Oberbürgermeister/in der Kreisfreien Städte  
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG  
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder  
des Kreisverbandes

*Nachrichtlich:*

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				<b>504.1 / 132744</b>	0351 81920	02.06.2020

## Tagesbrief 49/20 vom 02.06.2020 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang  
mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Kampfmittelbeseitigung**
- **Bußgeldkatalog zur SächsCoronaQuarVO**
- **Allgemeinverfügung stationäre Einrichtung**
- **Handreichung für die Abrechnung von ESF-Projekten**

### 1. Kampfmittelbeseitigung

Mit unserem Tagesbrief 27/20 vom 24.04.2020 haben wir über die  
Kampfmittelbeseitigung während der Corona-Pandemie informiert.

Mit dem als **Anlage 1** beigefügten Schreiben vom 22. Mai 2020, hat  
die Landesdirektion Sachsen neue Hinweise zur Kampfmittelsondie-  
rung und -beräumung während der Corona-Pandemie wie folgt ge-  
geben:

*„Die Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen wurde  
davon unterrichtet, dass mit Wirkung zum 25. Mai 2020 der sächs-  
ische Kampfmittelbeseitigungsdienst (KMBD SN) seinen Pandemie-  
plan anpasst. Damit wird Fundmunition wieder entgegen genom-  
men.*

Sächsischer Städte- und Ge-  
meindetag e.V.

Glacisstraße 3  
01099 Dresden  
Telefon 0351 8192-0  
Telefax 0351 8192-222  
Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

[post@ssg-sachsen.de](mailto:post@ssg-sachsen.de)

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:  
Straßenbahnlinien  
3, 7, 8  
Haltestelle Carolaplatz,  
6, 13 Haltestelle  
Rosa-Luxemburg-Platz  
oder per Bahn  
Bahnhof Dresden-Neustadt

*Die der Rechtsaufsicht der Landesdirektion Sachsen unterstehenden Kampfmittelsondierer wurden deshalb darüber informiert, dass unter Beachtung der Evakuierungsproblematik auf Räum- und Baustellen auch wieder erdeingreifende Maßnahmen stattfinden können.*

*In diesen Zusammenhang wurden die Kampfmittelsondierer auch auf Folgendes hingewiesen:*

*Im Rahmen der Kontaktbeschränkungen besteht weiterhin das Problem möglicher Evakuierungsmaßnahmen. Entsprechend der Gefahrenvorbeugung ist durch den Bauherren bzw. Grundstückseigentümer die Situation auf der Räumsteile bezüglich eines Evakuierungsszenarios zu bewerten und mit der Orts- oder Kreispolizeibehörde abzustimmen.*

*Dabei können durch die Orts- und Kreispolizeibehörden unter bestimmten Voraussetzungen (Evakuierungsradius von mindestens 1000 Metern für Bomben von einem Kaliber bis 250 kg) alle erdeingreifenden Maßnahmen, welche laut Kampfmittelbelastungskarte in einem ausgewiesenen Bombardierungsgebiet stattfinden sollen, durch die Ortspolizeibehörde untersagt werden.*

*Ebenso sollten aber alle Arbeiten möglich sein, bei denen der Kampfmittelsondierer ausschließen kann, dass Großkampfmittel freigelegt werden können."*

Ansprechpartnerin SSG: Frau Seubert

## **2. Bußgeldkatalog zur SächsCoronaQuarVO**

Das SMS hat mit dem als **Anlage 2** beigefügten Schreiben den Bußgeldkatalog zur Ahndung von Verstößen im Bereich des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit der SächsCoronaQuarVO veröffentlicht. Dieser gilt ab dem 21. Mai 2020.

Der anliegende Bußgeldkatalog ist als Richtlinie für die zuständigen Verwaltungsbehörden bei Ordnungswidrigkeiten wegen Verstößen gegen die SächsCoronaQuarVO anzuwenden. Es werden Rahmensätze für die Bußgeldhöhe genannt, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung der Verstöße zu erreichen. Die Rahmensätze können nach den Grundsätzen des § 17 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalls im Rahmen der gesetzlichen Grenzen erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung der konkreten Geldbuße innerhalb des vorgegebenen Rahmens erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Dabei ist unter anderem zu berücksichtigen:

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- ob der Täter oder die Täterin fahrlässig gehandelt hat oder sich uneinsichtig zeigt oder
- ob ein Wiederholungsfall vorliegt.

Die im Bußgeldkatalog aufgezählten Ordnungswidrigkeiten betreffen die Ordnung im öffentlichen Raum, so dass für ihre Verfolgung und Ahndung die Gesundheitsämter und die Ortpolizeibehörden zuständig sind, wenn das zuständige Gesundheitsamt nicht rechtzeitig erreicht oder tätig werden kann (vgl. § 4 SächsCoronaQuarVO).

Die Regelung in § 2 SächsCoronaQuarVO (Tätigkeitsverbot) wurde zudem wieder mit aufgenommen.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Seubert

### **3. Allgemeinverfügung stationäre Einrichtung**

Mit Datum vom 28. Mai 2020 wurde die Allgemeinverfügung stationäre Einrichtungen aktualisiert. Das Dokument ist als **Anlage 3** beigefügt und zudem unter <https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html> abrufbar.

Die Allgemeinverfügung wurde beklagt. Mit Beschluss vom 20. Mai 2020 hat das VG Chemnitz dem Antrag eines schwerbehinderten Antragstellers stattgegeben. Die Allgemeinverfügung wurde unter Beachtung der Entscheidung des VG Chemnitz überarbeitet und die entscheidungserheblichen Regelungen der bisherigen Ziffer III „Kontakte von Bewohnern außerhalb der Einrichtung“ ersatzlos gestrichen, da die Regelungen in § 2 SächsCoronaSchVO unter Beachtung des aktuellen Infektionsgeschehens ausreichend sind.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

### **4. Handreichung für die Abrechnung von ESF-Projekten**

Bereits mit Tagesbrief 12/2020 vom 1. April 2020 hatten wir auf die Internetseite der Sächsischen Aufbaubank (SAB) mit Fragen und Antworten zum Umgang mit Förderverfahren im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie hingewiesen.

Nunmehr hat die SAB die als **Anlage 4** beigefügte Handreichung erstellt, die besonders auf die Abrechnung von ESF-Projekten im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie eingeht. Diese Handreichung soll Orientierung geben in Bezug auf Anwendung und Höhe der zu fördernden Ausgaben und Kosten für ESF-Projekte, deren Durchführung von der Corona-Pandemie beeinflusst wurde und wird.

Der Bewilligungszeitraum dieser Projekte liegt dabei nach aktuellem Stand teilweise oder ganz in den Monaten März 2020 bis Mai 2020.

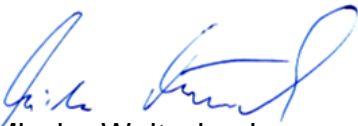
Weitergehende Informationen zu diesem Thema finden Sie auf der Website der SAB unter dem Punkt „ESF-Förderung“ unter folgendem Link:

<https://www.sab.sachsen.de/service/fragen-zur-coronakrise/index.jsp>

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck  
Geschäftsführer

**Anlagen**